

Unterrichtung**durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages****Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz)**

Gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Am 28. Dezember 2010 und am 6. Januar 2011 sind folgende Zuwendungen angezeigt und daraufhin unmittelbar im Internet veröffentlicht worden:

Partei	Spende	Spender	Eingang der Spende	Eingang der Anzeige
Kurzbezeichnung	€	Name, Anschrift	Datum	Datum
CDU	200 000	SÜDWESTMETALL Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V. Löffelstraße 22–24 70597 Stuttgart	23.12.2010	28.12.2010
FDP	75 000	SÜDWESTMETALL Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V. Löffelstraße 22–24 70597 Stuttgart	23.12.2010	06.01.2011

Dr. Norbert Lammert

